

Das Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten

Der frühere RAF-Terrorist Christian Klar hat ein Gnadengesuch an den Bundespräsidenten gerichtet. Wie ist eine etwaige Begnadigung rechtlich einzuordnen?

1. Begriff und Umfang

Unter „**Begnadigung**“ wird eine **Maßnahme** verstanden, mit der eine **rechtskräftige Entscheidung beseitigt oder gemildert** wird. Die Begnadigung ist nicht zu verwechseln mit der „bedingten Strafaussetzung“ nach §§ 57 und 57 a Strafgesetzbuch, die nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart der Ex-Terroristin Brigitte Mohnhaupt gewährt wird. Die Strafaussetzung auf Bewährung erfolgt durch Gerichte in einem gesetzlich geordneten Verfahren. Der Gnadenakt ist ein nach herkömmlichem Verständnis nicht auf Recht, sondern auf Gnade im Sinne von Wohlwollen nach rechtlich nicht geregelter Ermessen begründeter Staatsakt, der „Gnade vor Recht“ ergehen lässt. Das Begnadigungsrecht steht daher selbstständig neben der Strafaussetzung.

Das Gnadenrecht hat die Aufgabe, Härten und Unbilligkeiten von strafgesetzlichen Entscheidungen auszugleichen. Die Gnadenentscheidung ändert aber nichts an einem strafgerichtlichen Schuldspruch, sie kann nur die festgesetzte **Strafe** oder **Nebenstrafe** aufheben, umwandeln oder deren Vollstreckung teilweise oder ganz aufheben.

Das Gnadenrecht des Bundespräsidenten ist **auf diejenigen Fälle beschränkt**, in denen von der ersten Instanz an ein Bundesgericht geurteilt oder eine Bundesbehörde entschieden hat. In den **Ländern** ist das Begnadigungsrecht den von den Landesverfassungen bestimmten Organen zugewiesen und teilweise auf Minister delegiert.

Die Regelung des **Artikel 96 Abs. 5 Grundgesetz** (GG) stellt sicher, dass auch bei Entscheidungen von Oberlandesgerichten, die in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes ergangen sind, das Gnadenrecht dem Bund zusteht. Durch Bundesgesetz wird in **§ 50 Bundesbeamtengesetz** (BBG) ausdrücklich festgelegt, dass das Gnadenrecht auch auf den Verlust der Beamtenrechte nach §§ 48, 49 BBG anzuwenden ist.

Das Begnadigungsrecht erstreckt sich auf folgende Gerichtsentscheidungen und ihre Rechtsfolgen:

- auf Urteile und Beschlüsse der **Strafgerichtsbarkeit** (des Bundes), soweit sie zu einer Bestrafung gelangen, auch soweit sie Nebenstrafen aussprechen oder mit gesetzlichen Nebenfolgen verbunden sind;
- auf Entscheidungen der **Disziplingerichte** (des Bundes), durch die Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen worden sind und
- auf Entscheidungen des **Bundesverfassungsgerichts**, durch die auf Grund des **Artikel 18 GG** die Aberkennung von Grundrechten ausgesprochen worden ist.

Gemeinsam ist diesen Entscheidungen, dass sie einen strafrechtlichen oder strafrechtsähnlichen Charakter haben.

2. Rechtsgrundlagen, Rechtsnatur und gerichtliche Nachprüfbarkeit des Gnadenrechts

Das Begnadigungsrecht steht in Deutschland nach **Artikel 60 Abs. 2 GG** dem Bundespräsidenten zu. Er kann weitgehend nach **freiem politischem Ermessen** entscheiden. Die Freiheit umfasst ob und in welchem Ausmaß er begnadigt.

Dabei ist der Bundespräsident nach Art. 60 Abs. 3 GG aber auch **ermächtigt**, die ihm eingeräumte Befugnis auf andere Bundesbehörden zu **übertragen**. Die Übertragung der Befugnis erfolgt durch die „**Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes**“ (GnadenAO) vom 5. Oktober 1965. Sie ergänzt Artikel 60 Abs. 2 GG dahin gehend, dass dort abschließend festgelegt wird, welche Gerichtsentscheidungen für eine Begnadigung in Frage kommen (Artikel 1 GnadenAO), an wen der Bundespräsident sein Begnadigungsrecht übertragen darf (Artikel 2, 3 GnadenAO) und welche Behörden das Verfahren in Gnadensachen für den Bundespräsidenten vorbereiten (Artikel 4 GnadenAO).

Die **rechtliche Einordnung** von Gnadenentscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen und als mögliche Kategorien den Verzicht, den Befehl und den Dispens angeboten. Zumindest soll sie dem Bereich der Exekutive zuzuordnen sein und einen Eingriff der Exekutive in die rechtsprechende Gewalt darstellen, wie er sonst dem Grundsatz der Gewaltenteilung fremd ist. Überwiegend geht die Literatur jedoch davon aus, dass sich Gnadenentscheidungen jeder rechtlichen Einordnung entziehen. Teilweise wird ihnen sogar jeglicher Rechtscharakter abgesprochen. Zumindest können sie als **Akte sui generis** bezeichnet werden, welche sich im Bereich zwischen den drei klassischen Gewalten ansiedeln.

Umstritten ist ferner die Frage nach der **gerichtlichen Nachprüfbarkeit** von Gnadenentscheidungen. Diese hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 24. April 1969 mit vier zu vier Stimmen abgelehnt. Da das Gnadenrecht vom Grundgesetz in seinem historisch überkommenen Sinn als eine bewusste Durchbrechung des Gewaltenteilungsgrundsatzes übernommen worden sei, könne Artikel 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgarantie) keine Anwendung finden.

3. Abolitions- und Amnestieverbot

Dem Bundespräsidenten ist es nicht erlaubt, in ein laufendes Strafverfahren, gleichgültig in welchem Stadium es sich befindet, einzugreifen. Das **Abolitionsrecht** (Abschaffungs- und Verbotsrecht) galt in Teilen Deutschlands noch bis zum Ende des Kaiserreichs.

Außerdem ist dem Bundespräsidenten verwehrt, eine **Amnestie** (behördlich verordnete Aufhebung von Strafen) für eine ganze Gruppe von Personen auszusprechen, das Begnadigungsrecht kann nur im Einzelfall ausgeübt werden.

Quellen:

- Herzog, Roman in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetzkommentar, 47. Lieferung, 2006, Band IV, Art. 28–69, zu Art. 60, S. 12-17.
- Pernice, Ingolf in: Dreier, Horst, Grundgesetzkommentar, 2. Auflage, 2006, Band II, Art. 20–82, zu Art. 60, S. 1383-1386.
- Fink, Udo in: v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich, Grundgesetzkommentar, 5. Auflage, 2005, Band 2, Art. 20-82, zu Art. 60, S. 1528-1531.
- Brockmeyer, Hans-Bernhard in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz, Grundgesetzkommentar, 10. Auflage, 2004, zu Art. 60, S. 1215-1217.
- Jekewitz, Jürgen in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 2001, Band 2, zu Art. 60, S.5-7.
- Schulze-Fielitz, Helmut in: Heun, Werner/ Honecker, Martin/ Morlok, Martin/Wieland, Joachim, Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe 2006, S. 885 f.
- <http://www.bundespraesident.de/Amt-und-Funktion/Wirken-im-Inland-11047/Amtliche-Funktionen.htm>.
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 25, 352, 361 ff.